

II-11843 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 27. Juni 1990

Präs.: 6. Juli 1990 No. Zu Zl. 439-NR/90

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die gemäß § 89 des Geschäftsordnungsgesetzes 1988 an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten SRB und Genossen "betreffend die Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz im Bereich des Parlaments" beantworte ich wie folgt:

Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 19. April 1989, II-7144 d.B., zu ihrer damaligen Anfrage betreffend den selben Gegenstand ausgeführt habe, ist die Parlamentsdirektion als Dienstgeber bemüht, den Verpflichtungen, die sich aus dem Behinderteneinstellungsgesetz ergeben, trotz gewisser Probleme, die sich daraus für den Parlamentsdienst ergeben, stets nachzukommen. In der Praxis wurden und werden mehr behinderte Menschen beschäftigt, als es die jeweilige Pflichtzahl erfordert. Auch für die Zukunft soll diese Praxis fortgeführt werden.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zur Frage 1:

Die Pflichtzahl für den Bereich der Parlamentsdirektion lautet für das Kalenderjahr 1990 sechs.

Zur Frage 2:

Die Anzahl der tatsächlich besetzten Pflichtstellen war

für das Kalenderjahr 1989	9 (mit Doppelanrechnung 10)
für das Kalenderjahr 1990	9 (mit Doppelanrechnung 10), wobei die in der

Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers vom 8. Juni 1990, II-11442 d.B., enthaltene Leermeldung beim Ressort 02 Bundesgesetzgebung auf einen Kommunikationsfehler zurückzuführen ist, der im Wege des Bundesministeriums für Finanzen (Bundesrechenamt) korrigiert werden wird.

Zur Frage 3:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zur Frage 1 und 2.

Zur Frage 4:

Da sowohl im Jahr 1988 wie auch im Jahr 1989 die Einstellungspflicht erfüllt wurde, mußten keine Ausgleichsabgaben an den Ausgleichstaxfonds geleistet werden.

